



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Adressat/in:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Wirtschaft
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die interessierten Kreise

Bern, 15. März 2013

**Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 15. März 2013 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Parlament verabschiedete am 13. Juni 2008 das neue Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG). Gleichzeitig genehmigte das Parlament das revidierte Pariser Übereinkommen sowie das revidierte Brüsseler Zusatzübereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie. Die Schweiz hat in der Folge die Übereinkommen von Paris und Brüssel ratifiziert.

Das neue KHG kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn auch das revidierte Pariser Übereinkommen in Kraft tritt. Damit ist frühestens Ende 2013 zu rechnen.

Im Rahmen der Revision des KHG wurde die minimale national aufzubringende Deckungssumme von bisher 1 Milliarde Schweizer Franken auf 1,2 Milliarden Euro (nach aktuellem Wechselkurs ca. 1,45 Mia CHF) erhöht und so an die Vorgaben des internationalen Haftungssystems angepasst. Ferner bringt die Revision eine wesentliche Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens und damit eine Verbesserung des Opferschutzes, falls von einem nuklearen Unfall im Ausland auch Opfer in der Schweiz betroffen wären. Für die Schweiz gelten in diesem Fall gleiche Voraussetzungen für Entschädigungsleistungen und gleiche verfahrensrechtliche Vorschriften wie in allen übrigen Vertragsstaaten.

In der revidierten Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) sollen im Wesentlichen folgende Punkte festgelegt werden:

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 KHG soll durch einen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer oder sonstigen Deckungsgeber mindestens 1 Milliarde Schweizer Franken gedeckt werden. Der Bundesrat kann diesen Mindestbetrag erhöhen, sofern sich die Privatassekuranz dazu in



der Lage sieht. In der revidierten KHV soll entsprechend den heutigen Möglichkeiten der Privatassekuranz der Mindestbetrag gemäss Artikel 9 Absatz 1 KHG festgelegt werden.

Im Weiteren definiert der Entwurf zur revidierten KHV, analog der geltenden KHV, die Risiken, die der private Deckungsgeber von der Deckung ausschliessen darf (Art. 9 Abs. 4 KHG). Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass das Pariser Übereinkommen den Begriff des nuklearen Schadens im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung erweitert hat.

Die Bundesversicherung deckt gemäss Artikel 10 Absatz 1 KHG nuklearen Schaden, soweit dieser die private Deckung übersteigt, eine solche nicht vorhanden ist oder aus ihr nicht erfüllt werden kann. Zur Finanzierung seiner Verpflichtungen erhebt der Bund von den Inhabern von Kernanlagen Beiträge. Diese Beiträge müssen nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt werden.

Das neue KHG eröffnet schliesslich die Möglichkeit, die Mindestdeckungssumme für bestimmte Kernanlagen und Transporte von Kernmaterialien auf 70 bzw. 80 Millionen Euro herabzusetzen (Art. 8 Abs. 3 KHG). Zur Klärung der Frage, ob sich eine Herabsetzung rechtfertigt, hat das Bundesamt für Energie BFE diverse Abklärungen beim Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS durchgeführt (siehe dazu Erläuterungsbericht Ziff. 1.3.2 Bst. b). Unter Berücksichtigung der Resultate dieser Abklärungen wurde entschieden, die Deckungssumme für Anlagen zur Nuklearforschung, für das Bundeszwischenlager und für bestimmte Transporte von Kernmaterialien auf den minimalen Deckungsbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 3 KHG herabzusetzen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme. Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen den Entwurf zu einer revidierten KHV und den erläuternden Bericht. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Energie, 3003 Bern oder elektronisch an anna.baumgartner@bfe.admin.ch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis zum 28. Juni 2013**. Ohne Ihren Bericht gehen wir davon aus, dass Sie mit der Vorlage einverstanden sind.

Bei Fragen steht Ihnen Christian Plaschy (christian.plaschy@bfe.admin.ch; 031 322 56 15) gerne zu Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten